

G e s e z ,

betreffend die Competenz-Ausscheidung
zwischen dem Grossen und dem Kleinen
Rath in Bezug auf die Wahlen öffent-
licher Stellen und Beamteten.

I. Dem grossen Rath kommt sowohl in
Kraft der Verfassung, als der bereits darauf
gegründeten gesetzlichen Bestimmungen zu: Die
Ernennung des Kleinen Raths, der Herren Bur-
germeister, des Obergerichts, des Ehegerichts,
des Kirchenraths, des Erziehungsraths, der Canz-
ley des grossen Raths, und des obersten Weibels;
und bleiben demselben alle ferneren Ernennungen
vorbehalten, welche auf den ganzen Canton sich
beziehen, und nicht unter dem folgenden S. als
ausschliessliches Attribut des Kleinen Raths
begriffen und verstanden sind.

2. Dem kleinen Rath steht das Recht zu,
nebst denjenigen Stellen, welche die Verfassung
demselben ausdrücklich zuerthnet, zu allen denje-
nigen Beamtungen und Bedienstungen zu ernennen,
welche sich auf das Administrationswesen des Can-
tons oder auf einzelne Gegenstände desselben beziehen.

Zürich, den 19ten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

K e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.